

Bericht und Antrag

**des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen
(14. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes zu dem Internationalen Schiffsvermessungsübereinkommen
vom 23. Juni 1969
— Drucksache 7/2054 —**

A. Zielsetzung

Die Größe eines Schiffes ist von Bedeutung für die Anforderungen an die Schiffssicherheit, für die Besatzungsstärke und für die Berechnung von Schiffsabgaben. Schiffsvermessungen werden z. Z. noch nach unterschiedlichen Systemen durchgeführt.

B. Lösung

Durch das Übereinkommen soll ein international einheitliches und einfaches Vermessungssystem für Schiffe eingeführt werden.

(Einmütige Billigung im Ausschuß)

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

A. Bericht des Abgeordneten Dreyer

Die oben angegebene Vorlage wurde dem Ausschuß für Verkehr in der 103. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Mai 1974 zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 18. September 1974 behandelt.

Ziel des Übereinkommens ist die Einführung eines weltweiten, einheitlichen und einfachen Vermessungssystems für Schiffe. Die Größe eines Schiffes und seines nutzbaren Rauminhaltes sind u. a. von Bedeutung für die Anforderungen an die Schiffsicherheit, für die Besatzungsstärke und für die Höhe der zu entrichtenden Schiffsabgaben. Die amtliche Vermessung wird bisher noch in den verschiedenen schiffahrtstreibenden Nationen nach un-

terschiedlichen Vorschriften durchgeführt, was zu unterschiedlichen Vermessungsergebnissen führt. Für die Zukunft soll hier ein international einheitliches Verfahren eingeführt werden.

Der Ausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt der Vorlage und empfiehlt daher die Annahme des Gesetzentwurfs. Die redaktionelle Änderung in Artikel 3 beruht auf einem Vorschlag der Bundesregierung, der auf die Beratungen im Bundesrat zurückgeht. Es hat sich außerdem als erforderlich erwiesen, in den Gesetzentwurf einen zusätzlichen Artikel 3 a einzufügen, durch den der Bundesminister für Verkehr ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung auch für Binnenschiffe das Verfahren der Schiffseichung zu regeln.

Bonn, den 18. September 1974

Dreyer

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2054 — mit folgender Maßgabe anzunehmen:

1. In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a werden die Worte „Nummer 3 erhält folgende Fassung:“ durch die Worte „Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:“ ersetzt.
2. Es wird folgender neuer Artikel 3 a in den Gesetzentwurf eingefügt:

„Artikel 3 a

Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch § 70 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Bundesminister für Verkehr kann im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über das Verfahren der Schiffseichung (Schiffsvermessung) und über die Mitwirkung der Eigentümer der Wasserfahrzeuge.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. In § 7 a wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Eigentümer eines Wasserfahrzeugs einer nach § 3 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

4. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.'

Bonn, den 18. September 1974

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Börner	Dreyer
Vorsitzender	Berichterstatler